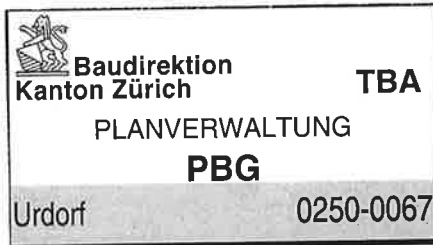




**Baudirektion
Kanton Zürich**



ARV/ **1333** /2001

VERFÜGUNG

vom 21. November 2001

Urdorf. Teilquartierplan Schürhof (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 3. September 2001 setzte der Gemeinderat Urdorf den Teilquartierplan Schürhof (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 7. September 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. November 2001 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 6. November 2001 ersucht der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird umgrenzt im Norden durch die Sonnhaldenstrasse, im Osten durch die östlichen Parzellengrenzen Kat.-Nrn. 3772, 3968, 4691, 4692 und 4477, im Süden durch Kat.-Nrn. 4477 und 4903 sowie im Westen durch Kat.-Nrn. 4903 und 4689.

Das Teilquartierplanverfahren beschränkt sich auf die Revision der Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1174/1960 und Nr. 1770/1942) an der Strasse Im Grüt. Der Baulinienabstand wird reduziert und beträgt neu 20 m.

Der Teilquartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Urdorf mit Beschluss vom 3. September 2001 festgesetzte Teilquartierplan Schürhof (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Urdorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	448.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	496.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 21. November 2001
012230/Oki/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

